

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Das bernische Patriziat und die Regeneration
Autor: Gruner, Erich
Kapitel: II: Die Wiederherstellung der aristokratischen Regierungsgewalt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stiess nicht gegen die alten Gewohnheiten und das Herkommen ihrer Untertanen. Dem Patrizier wäre es nicht eingefallen, sich Gedanken über die Berechtigung seiner Herrschaft zu machen. Wie ein Landmann sich als rechtmäßigen Besitzer des von ihm erworbenen Gutes betrachtet, so wusste sich die Regierung als rechtmäßigen Herrn des Landes.

Die Reformation wies dem Staat neue Pflichten und Aufgaben zu. Auch seine Rechte vermehrten sich. Die Staatsgewalt und die Bedeutung des Staats wurden verstärkt. Denn die Regierung betrachtete sich nun als Gottes Stellvertreterin auf Erden. Sie fühlte sich verpflichtet, Gottes Weltordnung aufrechtzuhalten. Den Glauben an diesen göttlichen Auftrag erhob der Patrizier zum Staatsprinzip. Er verkündete, Gott habe die Obrigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzt, so wie die Natur das Haupt der Familie mit Gewalt über die Seinen ausgestattet habe. Der göttlichen Ordnung wurde die natürliche gleichgesetzt.

Doch nicht allein der Glaube an das historisch begründete Recht und an die göttliche Einsetzung festigte die Überzeugung des Patriziats. Der Patrizier fühlte und glaubte sich dazu berufen. Denn er allein besass die Fähigkeit zum Regieren, erworben im Milieu, in welchem er aufwuchs. Ihm schenkte das Volk sein Vertrauen, seine Liebe. Durch seine Anhänglichkeit bewies es, dass es unter seiner landesväterlichen Regierung glücklich und zufrieden leben konnte. Dieses Vertrauen des Volkes bedeutete letzten Endes die sicherste Grundlage für die Regierung. Deshalb durfte sie es wagen, unbewaffnet einem bewaffneten und mit alten Rechten versehenen Volke zu gebieten.

II. Die Wiederherstellung der aristokratischen Regierungsgewalt

1. Verfassungskämpfe

Dem patrizischen Regiment bereitete der Franzoseneinfall von 1798 ein jähes Ende. Die «Ein und unteilbare Republik» bahnte neuen nachdrängenden Kräften einen Weg. Doch weil das neue Gebilde nicht lebensfähig war, verordnete Napoleon der Schweiz seine Mediationsverfassung. Das stark beschnittene Bern erhielt einen Teil seiner alten Selbständigkeit zurück. Die neue Kantonalverfassung besass demokratische Züge. Doch verhinderte man eine all-

seitige Repräsentation durch ein tiefwirkendes Zensussystem. Die Wahlen fielen fast durchwegs auf gemäßigte Patrizier. Der Grosse Rat wies eine ansehnliche, der Kleine dagegen eine überwiegende Zahl patrizischer Namen auf. Den Schultheissenstuhl bestiegen zwei Männer aus den ältesten Geschlechtern, Niklaus Rudolf von Wattenwyl und Niklaus Friedrich von Mülinen, an dessen Stelle 1806 Christoph Friedrich von Freudenreich * trat. Sie leisteten dem gebrandschatzten Vaterlande unschätzbare Dienste, indem sie sich ohne nennenswerte Vorbehalte dem Gemeinwesen zur Verfügung stellten. Ihre Opferbereitschaft wurde um so höher gewertet, als viele Patrizier den Staatsgeschäften konsequent den Rücken wandten, da sie auf eine bedingungslose Wiederherstellung der alten Herrschaftsrechte zählten. Man nannte sie deshalb die *Unbedingten* oder, besonders in späterer Zeit, *Ultra*, da sie ihre Forderungen über alles Mass hinaus steigerten.

Die Schlacht bei Leipzig, Napoleons Niederlage und fluchtartiger Rückzug nach Frankreich waren für alle Unbedingten das Signal zu emsiger Tätigkeit. Die an der Mediationsregierung teilnehmenden Patrizier befanden sich nun in einer ungewissen Lage. Sie versuchten ihre Stellung zu retten, indem sie nach links und rechts Konzessionen machten. Dadurch spielten sie ihren Rivalen die Vorteile in die Hände. Diese strebten nämlich danach, die verhasste Mediationsverfassung mit Hilfe der alliierten Mächte zu beseitigen. Leitende Männer aus diesem Lager begaben sich im Dezember 1813 nach Waldshut, wo sie den Grafen Johann von Salis-Soglio (1776 bis 1855) trafen, der ihnen als Agent der Alliierten Zutritt zu Metternich verschaffte. Unter ihnen befanden sich eine Reihe von Politikern, die seit dem Sturz des alten Bern unermüdlich für die Wiederherstellung der vollen Rechte ihrer Vaterstadt tätig gewesen waren, so Franz Salomon Wyss-Tschiffely (1750—1817), 1798 Oberkommissär der welschen Lande, und sein Vetter, Oberst Friedrich Ludwig Gatschet, beide mit englischem Gelde arbeitend. Engen Kontakt mit Österreich besaßen Karl Friedrich Steiger, gewesener Freiherr von Riggisberg, sein Sohn, der spätere Dragonerobersig-

* Niklaus Rudolf von Wattenwyl, 1760—1832. Des Grossen Rates 1795 und 1803; Schultheiss 1803—31. Landammann und General der Schweiz.

Niklaus Friedrich von Mülinen, 1760—1833. Des Grossen Rates 1795 und 1803; Schultheiss 1803—06 und 1814—27.

Christoph Friedrich von Freudenreich, 1748—1821. Des Grossen Rates 1785 und 1803; Vogt zu Thorberg 1795—98; des Kleinen Rates 1803—21; Schultheiss 1806—13.

mund Carl Ludwig Steiger, und sein Schwiegersohn, Oberst Georg Friedrich von Werdt von Toffen. Eine zahlreiche Gruppe von Unbedingten, unter ihnen Carl Ludwig von Haller *, wirkte in der Stadt.

Der Besuch der Berner Patrizier im Hauptquartier der Alliierten wirkte schnell. Denn am 18. Dezember verlangte der österreichische Gesandte in Bern, Baron von Schraut, die sofortige Abdankung der bernischen Mediationsregierung, mit dem Hinweis auf die Rückgabe des Aargaus und der Waadt. Noch hielten sich aber die Parteien die Waage; die Mediationsregierung wich nicht. Erst nach dem Einmarsch österreichischer Truppen in die Schweiz entschloss sie sich am 23. Dezember zum Rücktritt. Um die völlige Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände zu dokumentieren, wurden am 24. Dezember die 139 noch lebenden Mitglieder des alten Grossen Rates von 1798 einberufen. Sie ernannten eine Standeskommission, deren erstes Werk eine Proklamation «An unsere Untertanen» war. Aargau und Waadt wurden zur Rückkehr aufgefordert, in einem Tone, der die beiden Kantone zum Widerstande reizte. Der Waadtländer La Harpe, der von seiner Erziehtätigkeit am russischen Hofe her einen gewissen Einfluss auf den Zaren ausübte, erhob bei diesem Einspruch gegen Berns Forderungen. Alexander, welcher der Berner Aristokratie abgeneigt war, übte seinerseits einen Druck auf Metternich aus, um die Rückgabe der Waadt an Bern zu hinterreiben. Dadurch wurde die Gruppe der Unbedingten geschwächt, so dass die Gemäßigten ihnen an Macht und Einfluss ebenbürtig waren.

Den Beratungen im Schosse der Standeskommission war diese Spaltung keineswegs förderlich. Sie verhinderte eine erspriessliche

* Friedrich Ludwig Gatschet, 1772—1838. Des Grossen Rates 1816—31, Offizier in Holland, Major in englischen Diensten, Oberst in Bern.

Karl Friedrich Steiger, 1755—1832. Des Grossen Rates 1785 und 1813, Landvogt zu Interlaken 1789—95; des Kleinen Rates 1813—26. Der Philosoph Herbart war der Hauslehrer seiner Söhne.

Sigmund Karl Ludwig Steiger, 1787—1863. Des Grossen Rates 1818—31, 1850 bis 1854, Appellationsrichter 1821—31, Dragoneroberst.

Georg Friedrich von Werdt, 1780—1826. Offizier in der Legion Rovéréa, in österreichischem Dienste bis 1814, K. K. Oberstwachmeister, 1816 Oberst in Bern, des Grossen Rates 1817, Oberamtmann zu Pruntrut 1824.

Karl Ludwig von Haller, 1768—1854. Des Grossen Rates 1814, des Geheimen Rates 1816. Professor an der bernischen Akademie 1806—17. Verfasser der «Restauration der Staatswissenschaften».

Zusammenarbeit. Obschon beide Parteien im Grunde den aristokratischen Prinzipien zugetan waren, wurde eine Einigung unmöglich. Die *Ultra* übersahen geflissentlich, dass sich im politischen und Geistesleben seit 1798 Wandlungen vollzogen hatten. Nach dem Grundsatz «tout ou rien» wollten sie ganz bei den alten Formen bleiben. Einer ihrer Sprecher, Staatsschreiber Thormann *, erklärte rundweg: «Die grosse Masse des Volkes wünscht nicht zu regieren, sondern vielmehr mit den mindest möglichen Beschwerden gerecht regiert zu werden.» Den Fortschritt leugnete er ganz und schob dem «revolutionären Schwindel» alle Leiden und Umwälzungen der letzten 20 Jahre zu. Ihm galten nicht «Anmaßung und Eigendünkel des Zeitgeistes», sondern nur «die alten Constitutionsgesetze des roten Buches» und die Erfahrung «unserer Alvorderen, die wenigstens so viel Verstand hatten als wir». ¹⁾

Die *Anhängergemäßigter Ideen* standen nicht einheitlich zu der neuen Staatsauffassung. Einig waren sie nur insofern, als sie *Konzessionen* an die Zeit machen wollten. Haupt dieser Gruppe war der Kommissionspräsident von Mülinen. Ihn unterstützte eifrig sein ehemaliger Kollege im Schultheissenamt, Rudolf von Wattenwyl. Unter ihrem Antrieb kam schliesslich eine Kompromisslösung zustande, deren besondere Prägung Mülinens Initiative entsprach **. Die Konzession bestand darin, dass zu den 200 Abgeordneten der Stadtbürgerschaft im Grossen Rate 43 Vertreter der Landschaft Sitz und Stimme bekommen sollten. Ihnen verlieh man, um nicht gegen das Grundgesetz der Souveränität der Stadt Bern zu verstossen — denn daran wollte Mülinen nicht rütteln —, das persönliche Bürgerrecht.

Der Entwurf wurde von dem am 8. Januar ergänzten Grossen Rat am 16. Februar 1814 angenommen, allerdings nach heftigem Kampfe, wie Mülinen seinem Freunde berichtet: «Nous avons eu une bataille qui était très vive et très disputée.» ³⁾ Die Kompromisslösung wurde naturgemäss von links und rechts nicht gebilligt: «Nos archiaristocrats crient au sacrilège, nos jacobins trouvent qu'on n'a pas assez fait de sacrifices.» ⁴⁾ Dabei wollte Mülinen und sein Kreis auf keinen Fall die aristokratischen Prinzipien antasten. Die Zugeständnisse entsprachen einer Anpassung an Zeit und Lage. Mü-

* Gottlieb Thormann, 1754—1831. Des Grossen Rates 1785 und 1803. Staatsschreiber 1803—16, Oberamtmann in Wangen 1816—24, des Kleinen Rats 1824—31.

** Einem seiner Freunde bemerkte er in einem Briefe vom 17. Februar: «J'étais dans le cas de faire cette proposition.» ²⁾

linen huldigte der Auffassung, «Stadt und Land in dieser critischen Zeit zu verbinden».⁵⁾ Er sah in diesen Massnahmen mehr einen Nothelf. — Diese Haltung verrät eine gewisse Anpassungsfähigkeit. Sie erklärt sich daraus, dass diese Staatsmänner von der Unmöglichkeit einer Rückwärtsbewegung überzeugt waren. Mülinen betonte in seinem Vortrage, «dass unser Volk nicht mehr das gleiche ist wie vor 16 Jahren». «Neue Ideen sind in den Köpfen aller Reichen und Ehrgeizigen im Lande und sind ihnen zur Gewohnheit geworden.» Ja, er scheute sich nicht, das verpönte Wort vom «Geist der Zeit» zu verwenden, den er als «übermächtig» bezeichnete, und dem man durch eine Art von Repräsentation nachgeben müsse.⁶⁾

Mülinen wollte die Gelegenheit nicht verpassen, auch die nichtpatrizische Burgerschaft zu aktiver Mitarbeit heranzuziehen. Denn von den am 12. Januar neu gewählten 61 Grossräten waren 56 Angehörige patrizischer Familien. Im Kleinen Rate gar, der am 14. Januar auf 21 Mitglieder ergänzt wurde, sassen nur David Rudolf Bay und Christian Pfander von Belp als Nichtpatrizier.* Nun schlug Mülinen vor, der nichtpatrizischen Burgerschaft vier Mandate im Grossen Rate zu verleihen, da «der Mittelclasse der Burgerschaft, in der sich viele durch Bildung, Kenntnisse und Rechtschaffenheit ausgezeichnete Männer befinden, ein Weg geöffnet werden muss, in die Regierung zu kommen».⁷⁾ Der Vorschlag wurde abgelehnt, und dadurch blieb die Kluft zwischen Patriziern und Minderberechtigten bestehen.

Die 43 Landabgeordneten wurden am 21. Februar 1814 auf indirekte Weise gewählt. Ämter und Städte wählten 129 Kandidaten, aus denen der Grosse Rat die ihm passenden 43 auslas. Sie alle bekamen das persönliche Bürgerrecht. Unter ihnen waren einige, deren Namen später einen gewissen Klang erhielten, so Oberst Hopf von Erlach, später Oberamtmann von Courtelary, Professor Samuel Schnell** und Dr. med. Lindt von Nidau. Persönlichkeiten wie Samuel Schnell mochten wenig begeistert sein von diesem Kompromissentwurf. Ihnen war die Gnade, mit denen man ihnen ein

* David Rudolf Bay, 1762—1820. Präsident der Verwaltungskammer 1798, des Grossen und Kleinen Rates 1803—20.

Christian Pfander, 1765—1838. Des Kleinen Rats 1803, Oberamtmann zu Schwarzenburg.

** Ludwig Samuel Schnell, 1775—1849. Dr. jur., Mitglied des obersten helvetischen Gerichtshofes 1799, Professor an der Berner Akademie 1806, an der Universität 1834.

Plätzlein einräumte, zuwider. Sie setzten sich für Grundsätze ein, welche die aristokratischen ausschlossen.

Merkwürdigerweise ertönten nun aber auch im Patriziat Stimmen, die für damalige Zeiten recht revolutionär waren. Es waren vorab junge Leute, welche sich für ein modernes Programm einsetzten. Da schrieb der 27jährige Sohn des Rats Herrn Fischer, Emanuel Friedrich Fischer*, der spätere Schultheiss, an seinen Vater von Zürich aus, wo er als Abgeordneter weilte: «Der Augenblick ist günstig, um unser Gemeinwesen umzugliessen, sollte man sich auch hie und da die Haut verbrennen.»⁸⁾ Fischer ging so weit, dass er gemäss dem Dekret vom 3. Februar 1798 eine Volksvertretung wünschte. Auf je 5000 Seelen wollte er einen Abgeordneten gestatten; der Stadt Bern billigte er acht, den grösseren Landstädten zwei Vertreter zu. Mit einem hohen Zensus schränkte er allerdings aktives und passives Wahlrecht ein. Im Kleinen Rate räumte er den Landleuten fünf Plätze ein. Den Brief, in welchem er seinem Vater diese recht weitgehenden Reformen vorlegte, schloss er verheissungsvoll: «Wir müssen Erinnerungen und Sehnsucht nach dem Alten aus dem Herzen reissen und kräftig auf eine neue Zukunft losgehen.»⁹⁾ — Seine Ideen teilte Fischer auch der Öffentlichkeit mit. Er suchte die verantwortlichen Staatsmänner zu weiteren Konzessionen zu bewegen. So liegt ein Brief des jungen Politikers an Schultheiss von Mülinen vor. Er rät ihm, trotz Widerstand «auf jede Gefahr hin den Leuten selbst gegen ihren Willen wohlzutun».¹⁰⁾

Fischers Vorschläge sind nicht Wirklichkeit geworden. Denn die Ereignisse überholten sie. Es brachen im Obergeraargau und im Oberlande Aufstände aus. Die ländliche Oberschicht wollte dem Kanton die Mediationsverfassung erhalten. Auch das Ausland redete in den inneren Angelegenheiten der Berner ein gewichtiges Wort mit. Da nämlich die Regierung von Bern am Wiener Kongress den Aargau zurückforderte und als Kompensation für die Waadt das alte Bistum Basel in Empfang zu nehmen wünschte, erhob sich die Opposition der Aargauer und fand Unterstützung beim Zaren Alexander. Die Rückgabe des Aargaus wurde verunmöglicht; der Entschädigung in Form des Basler Bistums stimmte Alexander I. nur unter der Bedingung zu, dass man in Bern weitere Modifikationen in demokratischem Sinne vornehme. Zwei Entwürfe für diese Abänderungen

* Emanuel Friedrich Fischer, 1786—1870. Oberstleutnant und Adjutant des Generals von Bachmann 1815, des Grossen Rates 1816, Amtsstatthalter von Bern 1819, des Kleinen Rates 1824, Schultheiss 1827—31. Grossrat 1850—54.

entstanden in Wien selbst: ein russischer aus der Hand Capo d'Istrias und ein preussischer, verfasst von Freiherr vom Stein. Jenem wurde der Vorzug gegeben, obschon der Plan des Freiherrn vom Stein einheitlicher war. Stein riet zu den Formen der Mediation, indem er den Volkswahlen weitgehend Rechnung trug. Denn er meinte, die Aristokraten könnten ohne weiteres die Mehrheit erlangen, da sie das Zutrauen des Volkes besäßen. Er warnte die Berner vor allen Halbheiten, da sie die emporstrebenden Kreise zur Lüsternheit nach der Regierung aufreizten.¹¹⁾ Gerade der russische Vorschlag war nun aber eine typische Kompromisslösung. Den Bernern wurde vorgeschrieben, zu ihren 200 Stadtabgeordneten 99 Vertreter der Landschaft und der Landstädte in den Grossen Rat aufzunehmen. Ferner musste die Burgerschaft der Hauptstadt dem ganzen Land zu billigen Bedingungen geöffnet werden. Schliesslich befahl der Zar einen neuen Verfassungsentwurf, der diesen grundsätzlichen Änderungen Rechnung trage.¹²⁾

Dieser Wiener Entscheid wurde am 15. April vom Grossen Rate angenommen. Man musste also zu neuerlichen Verfassungsberatungen schreiten, um die russischen mit den bernischen Bestimmungen von 1814 in Einklang zu bringen. Zudem verlangte die nun endlich erfolgte Zuteilung des Juras, dass man die Verfassung auch auf diesen neuen Landesteil abstimme. Mit den Arbeiten wurde eine neu gewählte Standeskommission betraut.

2. Die Restaurationsordnung vom Jahre 1815

Resultat dieser zweiten eingehenden Verfassungsdebatten ist die am 21. September 1815 erlassene *Urkundliche Erklärung*. Eine Verfassung im Sinne der modernen Grundgesetze haben wir in ihr nicht zu sehen. Vielmehr werden nur die alten Verträge, Rechte und Freiheiten des ancien régime bestätigt. Sie werden als «ehrwürdige alte Grundlagen der Republik»¹³⁾ beibehalten. Man begnügte sich damit, sie zu erweitern und «mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Übereinstimmung zu bringen».¹⁴⁾ Diese Arbeit besorgte der Grosse Rat in den Jahren 1815—17. Sie enthalten, unter dem Namen «*revidierte Fundamentalgeseetze*», die Bestimmungen, nach denen das wiederhergestellte aristokratische Regiment funktionieren sollte.

Die eigentlich souveräne Behörde ist nach den neuen Bestimmungen der *Grosse Rat* von 299 Mitgliedern. 200 davon sind Vertreter der bernischen Burgerschaft. Sie ergänzten sich selbst in

einem recht umständlichen Wahlverfahren. Der Kleine Rat und 16 besonders aus den Reihen des Grossen Rates gezogene Wahlherren ernannten 35 Kandidaten, die bei Ableben alter Glieder in den Grossen Rat nachrückten. Waren sie alle in die Legislative eingetreten, so musste eine Neuwahl stattfinden. Um möglichen oligarchischen Gelüsten vorzubeugen, bestimmte man eine Mindestzahl von 80 städtischen Geschlechtern, welche im Grossen Rate stets vertreten sein mussten. — Umständlich waren auch die Wahlen der 99 Landabgeordneten. Je zwei Vertreter entsandten die sechs grösseren, je einen die kleineren 5 Landstädte. 57 Deputierte entstammten 22 deutschen, 13 fünf welschen Amtsbezirken. Als Wahlbehörden amtierten Wahlkollegien, deren Präsidenten, die Oberamt männer, zwar kein Stimmrecht, dafür aber grossen persönlichen Einfluss besaßen. Ihnen zur Seite sassen Amtsrichter, Gerichtsstatthalter, Unterrichter und Chorrichter, ferner die vier grössten Gutsbesitzer und Handelsleute oder Manufakturisten eines jeden Oberamts. Die Wahlfähigkeit — sowohl die passive als die aktive — genoss infolge des hohen Zensus nur ein kleiner Prozentsatz der Gesamtbevölkerung. Der Repräsentativgedanke war also mit korporativem Denken stark vermischt.

Der Grosse Rat traf sich in zwei obligatorischen Sitzungen während eines Jahres. Daneben konnte er vom Schultheissen zu Extrasitzungen aufgeboten werden. Er besass die Befugnis, die fünf leitenden Kollegien der Republik zu wählen, d. h. die diplomatische Oberbehörde, den Geheimen Rat, den Finanzrat, den Kriegsrat, den Justiz- und Polizeirat und den Kirchen- und Schulrat. Aber auch die Wahlen in die Exekutive, den Kleinen Rat, und die richterliche Behörde, das Appellationsgericht, unterstanden ihm zum grössten Teil. Der Einfluss des Grossen Rates auf die Verwaltung des Landes war ebenfalls wirksam. In den fünf leitenden Kollegien und den ungefähr 20 Verwaltungsausschüssen, Kammern genannt, sassen mehrheitlich Grossratsmitglieder. — Der Geschäftsgang dieser souveränen Behörde wurde im Gesetz vom 7. Juni 1816 festgelegt. Die straffe Disziplin in den Beratungen ist kennzeichnend für das patrizische Bern. Man durfte nur einmal sprechen, und ein zweites Mal nur zur Berichtigung einer Tatsache. Nutzlosen Redeschwällen beugte man vor: «Alle Meinungen müssen frei vorgetragen, nicht abgelesen werden.»¹⁵⁾ Die Mitglieder erhielten weder Besoldung noch Reiseentschädigung.

Trotz diesen grossen Machtbefugnissen unterstand die eigentliche Leitung der Staatsgeschäfte dem Kleinen Rate. Die erneuerte Fundamentalsatzung bezeichnet ihn als «ordentliche und

gewöhnliche Regierung des Standes Bern». ¹⁶⁾ Seine Aufgabe bestand darin, «die täglich laufenden Geschäfte zu besorgen». ¹⁷⁾ Deshalb besass er das Aufsichtsrecht über die fünf Hauptkollegien. — Zu gewissen Beratungen musste der Kleine Rat 16 Mitglieder aus dem Grossen Rate beiziehen. Sie wurden gemeinhin Sechzehner genannt, sind aber nicht zu verwechseln mit jenen 16 Wahlherren, die bei der Grossratsergänzung mitwirkten. Der Kleine Rat musste mit den Sechzehnern gemeinsam alle die Regierungsform betreffenden Satzungen und Verordnungen beraten. Ferner übten sie zusammen die Zensur über alle Mitglieder des Grossen Rates aus.

Das oberste *A p p e l l a t i o n s g e r i c h t* bestand aus 13 Mitgliedern des Grossen Rates, denen ein Ratsherr als Präsident vorstand. Er war zuständig für alle Zivil- und Kriminalfälle mit Ausnahme der Kapitalverbrechen, zu deren Beurteilung vier Mitglieder des Kleinen Rates beigezogen werden mussten. Über Sitte, Zucht und Religion wachte ein oberstes Ehegericht. In den Oberämtern wurde vom Kleinen Rat je ein Amtsgericht aus angesehenen Männern der Gegend ernannt. Doch standen auch ihm in jedem Kirchspiel je ein Fertigungs- und Chorgericht zur Seite.

In der *L a n d e s v e r w a l t u n g* gab die Regierung die Richtlinien an. In jedem Amtsbezirk waltete als Vertreter der Regierung ein Oberamtmann, der eine recht vielseitige Tätigkeit entfalten musste. War er doch Verwaltungsbeamter, Friedensrichter, Bagatellrichter und Richter in Polizei- und Administrativsachen, sowie Instruktionsrichter in Zivil- und Kriminalprozessen. Doch tat diese Institution dem alten Grundsatz der *S e l b s t v e r w a l t u n g* keinen Eintrag: Die Gemeindeverwaltung und die alten landschaftlichen Freiheiten wurden geachtet, der korporative Aufbau des Staates wurde in den Grundzügen gewahrt. Damit ging man hinter die Gemeindeverhältnisse der Mediation und Helvetik zurück. Die alten Gemeinden erhielten ihre Bewegungsfreiheit wieder. Auch die Trennung in Bürger- und Einwohnergemeinden fiel dahin. Dadurch erneuerte man zu Stadt und Land die tiefe Kluft zwischen der erblichen Korporation und den Einsassen. — Die *G e m e i n d e o r d n u n g* der *S t a d t B e r n* lieferte reichlich Stoff zu Diskussionen. Nach dem Fall der Mediationsregierung wurde die seit 1798 vom Staat getrennte Stadtverwaltung als aufgehoben betrachtet. Staat und Stadt sollten wieder, wie vor 1798, eins sein. Die 200 Stadtvertreter im Grossen Rate bildeten die Stadtregierung. Dadurch wurden die Nichtpatrizier von der Verwaltung ausgeschlossen. Sie besaßen weniger Rechte als die Bürger der geringsten

Landgemeinde, die doch in ihrem kleinen Bezirk selbständig waren. Politisch waren sie auch zum Schweigen verurteilt. Ausdruck der darob entstehenden Gärung war eine 1816 an Schultheiss von Mülinen eingereichte Bittschrift. Da dieser sie anzunehmen sich weigerte, ward die Spannung zur Erbitterung gesteigert. Erst Ende 1816 gelang es dem deutschen Gesandten Justus von Gruner zu vermitteln. Die Bürger waren bereit, die 200 Stadtgrossräte als oberste Stadtregierung anzuerkennen. Die internen Geschäfte wurden einem engeren Stadtparlament von 34 Mitgliedern anvertraut; sie wurden zur Hälfte vom Grossen Rate, zur Hälfte von den Zünften ernannt.

Neben den die Regierungsform betreffenden Verordnungen enthielt die Urkundliche Erklärung die wichtigsten Bestimmungen der wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung. In Anlehnung an die Mediationsverfassung wurde das Recht der Loskäufllichkeit von Zehnten und Bodenzinsen bestätigt. Die allgemeine Freiheit von Handel und Gewerbe wurde grundsätzlich anerkannt. Die Eröffnung des Bürgerrechtes wurde proklamiert und der Grundsatz verkündigt, dass allen in irgendeiner Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerten Kantonsbürgern gleich wie den Bürgern der Hauptstadt der Weg zu allen Stellen und Ämtern im Staate offenstehe. Endlich wurde das Prinzip der Revision durch einen besonderen Paragraphen verankert.

Überblickt man das Ganze der Restaurationsgrundsätze, so fällt auf, dass sie mit Ausnahme geringer Einschränkungen die aristokratische Staatsform stützten und festigten. Denn wie vor 1798 wurde die souveräne höchste und oberste Gewalt ausgeübt durch Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern. Das Prinzip der Selbstergänzung war zwar rechtlich nirgends festgehalten, aber durch den umständlichen Gang der Ergänzung gefördert. So war der Grosse Rat nicht eine Vertretung der Stadtbürgerschaft, sondern der patrizischen Geschlechter. — Da sich die Aristokratie auf Herkommen und alte Verträge stützte, gelobte sie feierlich, Rechte und Freiheiten der Untertanen zu achten. Und doch war das entstandene Staatsgebilde nicht frei von Einrichtungen, welche die neue Zeit gebieterisch verlangt hatte. So war der Gedanke der ständischen Volksrepräsentation durchgedrungen. Aber Neues und Altes waren nur locker verkoppelt. Deshalb fehlte dem Staat die innere Festigkeit, und niemand war von der Lösung befriedigt. Das Patriziat wurde geschwächt, die Mittelklassen zu Begehrlichkeit gereizt. Der alte Obrigkeitsstaat hatte sich das Auflösungsmittel gleichsam mit eigener Hand eingegeben.